

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Jahrgang 1893.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1520. 1564. Das zu Berlin am 29. November 1893 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9639. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Rheinbach, Waldbroel, Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinberg, Moers, Adenau, Uhrweiler, Boppard, Kreuznach, Kerpen, Köln, Bensberg, Grevenbroich, Bergheim, Velbert, Vangerberg, Ottweiler, Baumholder, Zholey, Sankt Wendel, Wittburg und Wadern. Vom 17. November 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1521. 1579. Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) der Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung (§§. 5 bis 7 a. a. O.) sind.

In Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) vom 17. Oktober 1890 bestimmen wir:

Versicherungspflichtigen Mitgliedern einer auf Grund der §§. 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom Bundesrathe anerkannten besonderen Kasseneinrichtung,* bei der die Beiträge nicht in der nach §§. 99 ff. a. a. O. vorgeschriebenen Form erhoben werden, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. (Ziffer 15 ff. der Anweisung vom 17. Oktober 1890). Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung der Quittungskarte nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und

* Solche Kasseneinrichtungen sind zur Zeit in Preußen: die Pensionskasse für die Arbeiter der Preussischen Staats-Eisenbahnverwaltung in Berlin, die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle a./S., die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in St. Johann a./d. Saar und der Allgemeine Knappschafts-Verein in Bochum.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. December 1893.

dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Ueber das Ergebnis der Aufrechnung ist gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 eine Bescheinigung auszustellen, auf deren Vorderseite unten der Vermerk: „Eine neue Quittungskarte ist nicht ausgestellt worden“ zu setzen ist.

Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden der Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, eventuell die Ziffer 1. (Ziffer 14 der Anweisung vom 17. Oktober 1890).

Die Ausstellung und die Aufrechnung der Karten erfolgt in diesen Fällen stets kosten- und gebührenfrei.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. November 1893.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Haase.

J. B.: Lohmann.

I. A. 11128. M. d. J. B. 11595. I. 8280. M. f. S.

1522. 1571. Betreffend Prüfung der Bewerber um königliche Rentmeisterstellen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 11. Juni 1882 und 6. Januar 1884 bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß vom Jahre 1894 ab bis auf Weiteres keine Prüfung von Bewerbern um königliche Rentmeisterstellen im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern stattfinden wird.

Berlin, den 24. November 1893. F.-M. II. 15107.

Der Finanz-Minister: gez. Miquel.

1523. 1578. In neuerer Zeit sind falsche Reichskassenscheine zu fünfzig Mark zum Vorschein gekommen und angehalten worden.

Wir sichern Demjenigen, welcher einen Verfälschter oder wissentlichen Verbreiter solcher Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine nach den Umständen von uns zu bemessende Belohnung bis auf Höhe von **3000 Mark** zu.

Berlin, den 27. November 1893.

II. 668.

Reichsschuldenverwaltung: v. Hoffmann.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

1524. 1586. Die Rheinschiffahrt betreffend.
Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß nach Anordnung der Niederländischen Behörde die in dem verlassenen Fahrwasser gegenüber Gorinchem, am linken Ufer der Ober-Merwede unterhalb Woudrichem, zur Bezeichnung der unter Wasser ausgebauten Werke bisher verwendeten acht grünen Tonnen durch weiße Krippenbaken ersetzt sind.

Coblenz, den 27. November 1893. Ib. 4311.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

1525. 1569. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Evangelischen Oberkirchenrathes im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten die Wahl des evangelischen Pfarrers Greeven in Bäderich zum Superintendenten der Kreissynode Cleve bestätigt worden ist.

1527. 1548.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 48 Jahreswoche vom 26./11. bis 2./12.

Kreis.	Influenza		Gemischte		Darm- Typhus.		Fleck Typhus.		Cholera		Malaria		Scharlach		Diphtherie.		Rindbett- fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Darmen	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	19	2	1	—	10	3	1	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
Erftfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	2	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—
Duisburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	16	6	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	1	2	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	18	7	3	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	1	1
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	1	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5	1	1	—
Rempen	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	11	—	—	—	4	—	—	—
Reiner	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	30	—	—	—	3	—	—	—
Reichmann	65	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	11	1	—	—
Reiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	7	—	11	—	1	—
Reithelm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
Reuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	—
Reuß (Land)	86	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—
Reuß (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
Reichardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	1	—
Reichardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	7	—	—
Reichardt	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	—	—
Summe	163	3	—	—	17	—	—	—	—	—	106	2	52	3	227	55	9	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

h n n o m j i a g .

Die Einführung des Pfarrers Greeven in sein Amt hat am 10. November d. J. stattgefunden.

Düsseldorf, den 30. November 1893. II. B. 3524.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1526. 1570. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der vormaligen Abtheilung des Innern der Königl. Regierung hier selbst vom 13. September 1887, I III A. 5588, bringe ich hiermit zur Kenntniß der Beihetigten, daß ich an Stelle des seit dem 16. September er. nach Ruhrört versetzten Strommeisters Böhm den Strommeister Reichow zu Hattingen als Fischerei-Aufscher über das Laichrevier in der Ruhrstrecke von der Wittener städtischen Brücke bis zur Beche Loujenglück, sowie zum Fischerei-Aufscher für die Stromstrecke vom Wittener bis zum Hattinger Wehr ernannt habe.

Düsseldorf, den 30. November 1893. I. III. A. 6996.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1528. 1563. Betreffend die Krankenversicherung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 17. Oktober d. J. Nr. 9997 übertragen:

1. Die Aufsicht über die Krankenkasse für die Fabrik der Firma Rudolf Fbach Sohn zu Barmen und Schwelm, deren Bezirk sich auch auf Betriebe im Regierungsbezirke Arnsberg erstreckt, auf den Oberbürgermeister in Barmen.

2. Die Aufsicht über die Betriebs-Krankenkasse der Firma Tüshaus und von Abbema zu Düsseldorf, deren Bezirk sich auch auf Betriebe im Regierungsbezirke Trier erstreckt, auf den Oberbürgermeister zu Düsseldorf.

3. Die Aufsicht über die Fabrik-Krankenkasse der Firma Ewald Berninghaus zu Duisburg, deren Bezirk sich gleichzeitig auf Betriebe im Regierungsbezirke Arnsberg erstreckt, auf den Oberbürgermeister zu Duisburg.

4. Die Aufsicht über die Krankenkasse für die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. zu Elberfeld, deren Bezirk sich zugleich auf Betriebe im Regierungsbezirke Lüneburg erstreckt, auf den Oberbürgermeister zu Elberfeld.

5. Die Aufsicht über die Betriebs-Krankenkasse der Firma Wilhelm Dahmann zu Blombacherbach, deren Bezirk sich zugleich auf einen Betrieb im Regierungsbezirke Arnsberg erstreckt, auf den Bürgermeister zu Ronsdorf.

6. Die Aufsicht über die Betriebs-Krankenkasse für sämtliche Werke des Aktien-Vereins „Gute Hoffnungshütte“ zu Oberhausen, deren Bezirk sich zugleich auf Betriebe im Regierungsbezirke Münster erstreckt, auf den Bürgermeister zu Oberhausen.

7. Die Aufsicht über die Betriebs-Krankenkasse der Central-Aktiengesellschaft für Tauerei- und Schlepsschiffahrt zu Ruhrort, deren Bezirk sich zugleich auf einen Betrieb im Regierungsbezirke Coblenz erstreckt, auf den Bürgermeister in Ruhrort.

8. Die Aufsicht über die Orts-Krankenkasse für die Spezialgemeinde Schlebusch, deren Bezirk sich zugleich über Theile des Regierungsbezirks Köln erstreckt und über die Betriebs-Krankenkassen:

a) Der Firma Schlieper & Engländer,

b) Der Firma H. Kühlen & Söhne,

c) Der Firma der Aktiengesellschaft Carbonit,

sämmtlich zu Schlebusch, deren Bezirke sich zugleich auf Betriebe im Regierungsbezirke Köln erstrecken, auf den Bürgermeister zu Schlebusch.

Die Aufsicht über die vorgenannten Krankenkassen

gleichzeitig hat der Herr Minister die Entscheidung der im §. 58 Absatz 1. des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten an Stelle der Aufsichtsbehörde übertragen.

a) dem Landrath zu Celle für die bei der Krankenkasse für die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. zu Elberfeld versicherten und in den Betrieben in Schlebusch beschäftigten Personen,

b) dem Bürgermeister zu Heerdt für die bei der Krankenkasse für die Fabriken der Firma Carl Reuther zu

Elberfeld versicherten und in den Betrieben im Gemeindebezirke Heerdt beschäftigten Personen.

Düsseldorf, den 29. November 1893. I. III. B. 9214.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1529. 1574. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den vom 4. bis 7. Mai nächsten Jahres in Stettin stattfindenden Pferdemarkt unter'm 13. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren u. zu veranstalten und die Loose — 400 000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 30. November 1893. I. II. A. 9168.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1530. 1576. Des Königs Majestät haben dem Vorstände des Helene-Kinderheims zu Pyrmont mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der ihm von dem Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gestatteten öffentlichen Auspielung von goldenen und silbernen Gegenständen zum Besten der Anstalt auch in den Provinzen Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau, Hannover und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben. Zu dieser im Laufe des nächsten Jahres zu veranstaltenden Lotterie dürfen 80 000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden, während die Anzahl der Gewinne 2058 beträgt, im Gesamtwerthe von 40 000 Mark.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 30. November 1893. I. II. A. 9128.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1531. 1577. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstände der Kinderheilstätte zu Salzungen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung unterm 20. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zu einer demselben von der Herzoglich Sachsen-Meininger Regierung gestatteten öffentlichen Auspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zum Besten der Anstalt auch im ganzen preussischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Es werden 999 999 Stück Loose zu je 1 Mark ausgegeben. Die Verloosung erfolgt in 3 Ziehungen. An jeder Ziehung nehmen 333 333 Loose Theil. Die erste Ziehung hat bis Ende Juni 1894, die zweite bis Ende December 1894, die dritte bis Ende Juni 1895 zu erfolgen. Bei jeder Ziehung werden 5000 Gewinne im Gesamtwerthe von 166 666 Mark gezogen.

Die Ziehungen finden in Weimingen statt. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 30. November 1893. I. II. A. 9253.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1532. 1880. Von den Ritterschmieden für den Regierungsbereich Düsseldorf sind die nachbezeichneten Privatbesitzer gebracht wird.

Table with columns: Der Fhengßbesitzer (Name und Stand, Wohnort, Kreis), Signalement (Farbe und etwaige Abzeichen). Rows 1-34 listing various individuals and their horse details.

Wer einen anderen, vorstehend nicht aufgeführten Fhengß zur Bedienung fremder Stuten, sei es unentgeltlich vom 28. September 1880 (Anzahl S. 345) in eine Strafe von 30 Mark, der Eigentümer der Stute in eine Düsseldorf, den 6. December 1883. I. III. A. 8161.

1533. 1875. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. unter dem 22. November d. J. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. zu veranstalten und die Lose, 150,000 Mark zu je 1 Mark, im ganzen Bereiche der Monarchie zu verreiben. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntlich

beschieden zum Bedienen fremder Stuten für das Jahr 1884 zugelassen worden, was hierdurch zur Kenntlich der

Table with columns: der Fhengß (Alter in Jahren, Größe in Metern, Rasse), Der Eigentümer (beabsichtigt den Fhengß aufzustellen in dem Orte, beansprucht an Todgeld M.). Rows 1-34 listing various individuals and their horse details.

oder gegen Bezahlung vergiebt, verfällt für jeden Fall der Zusammenhandlung nach §. 9 der Verordnung solche von 15 Mark.

Der Regierungs-Präsident. J. S.: Schaffer. bringe ich die Ortspolizeibehörden, den Betrieb der Lose nicht zu beanstanden. Düsseldorf, den 30. November 1883. I. II. A. 9341. Der Regierungs-Präsident. J. S.: Schaffer. 1534. 1884. Den in der Beilage zur gegenwärtigen Nummer enthaltenen Nachtrag zu den Statuten und Nebensätzen der „Germania“, Lebensversicherungs-gesellschaft zu New-York nebst der Versicherungsurkunde vom 8. August d. J. bringe ich unter Hinweis auf die Beilage zum Amtsblatt Nr. 23 des Jahres 1883 zur

allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 5. December 1893. I. III. B. 10033.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1535. 1582. In Gemäßheit des §. 24 des Statuts der Wittwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz vom 1. September 1891 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Kommunalverbände, daß die Rechnung der genannten Anstalt für das Vierteljahr vom 1. Januar 1892, dem Tage der Eröffnung der Anstalt, bis zum 31. März 1892 im Ständehause hier selbst, Zimmer 53b, vom 15. December d. J. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen liegt.

IV. J.-Nr. 3234 I. W.

Düsseldorf, den 5. December 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz, gez.: Dr. Klein.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1536. 1568. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hüttdorf ist begonnen.

Die Diensträume befinden sich im Gasthof Passrath, 1. Etage.

Opladen, den 25. November 1893. I. Nr. 6.

Königliches Amtsgericht IV.

1537. 1572. Das Grundbuch ist angelegt für folgende Gemeinden:

1. Meiersberg einschließlich der Grundstücke des Provinzialverbandes der Rheinprovinz, nämlich: Flur 9, Nr. 235/0.4, 236/0.116, Flur 10, Nr. 291/0.25, Flur 11, Nr. 355/0.198, Flur 12, Nr. 168/0.32;

2. Hubbelrath einschließlich der Grundstücke: a) der katholischen Kirchengemeinde zu Hubbelrath, nämlich: Flur 19, Nr. 56, 57, 58, 59, 63, 64; b) des Provinzialverbandes der Rheinprovinz, nämlich: Flur 3, Nr. 127/0.46, 128/0.70, Flur 4, Nr. 121/0.86, Flur 5, Nr. 220/0.115, Flur 18, Nr. 240/0.9, Flur 19, Nr. 173/0.74;

3. Haffelbeck-Crumbach;

4. ferner folgende Bergwerke: Ratingen III, Augusta-Catharina und Beckersfund.

Ausgeschlossen sind die weiteren im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke.

Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke:

5. a) Flur I, Nr. 483/0.251 der Gemeinde Homberg, b) Flur I, Nr. 414/0.86, 415/0.39, 416/0.179 der Gemeinde Bracht, c) Flur 16, Nr. 216/0.138, Flur 18, Nr. 241/0.164, 242/0.147 der Gemeinde Metzhausen, sowie d) Flur 2, Nr. 95 der Gemeinde Selbeck.

Ratingen, den 1. December 1893. XI. Nr. 18.

Königliches Amtsgericht III.

1538. 1583. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 9, Nr. 1710/0.228 der Gemeinde Eberfeld.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1893. Nr. 16 Ep. St. 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

1539. 1580. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke:

Gemeindebezirk Broich.

Flur 1, Nr. 603/0.8 p. Flur 3, Nr. 461/69, 462/69, 463/69, 641/212. Flur 5, Nr. 352/0.18 p. Flur 6, Nr. 390/0.30 p. Flur 8, Nr. 249/0.134 p.

Gemeindebezirk Drbroich.

Flur 13, Nr. 293/0.156 p. Flur 15, Nr. 670/0.86 p. Kempen, den 5. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

1540. 1566. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 8. Januar 1894 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Möser zum Vorsitzenden ernannt.

Pr. I. 56.

Essen, den 29. November 1893. Kgl. Landgericht.

1541. 1567. Infolge statutenmäßig bewirkter Ausloosung werden die nachstehend bezeichneten 4^oigen Pfandbriefe der Landschaft der Provinz Westfalen, nämlich:

6 Stück à 5000 Mark, Nr. 97, 258, 595, 823, 1486, 2290;

11 Stück à 2000 Mark, Nr. 24, 765, 836, 855, 1189, 1582, 1996, 2013, 2245, 2685, 3211;

15 Stück à 1000 Mark, Nr. 890, 962, 1211, 1290, 1342, 1355, 1473, 1517, 1534, 1636, 2105, 3154, 3202, 3944, 4049;

11 Stück à 500 Mark, Nr. 163, 193, 391, 495, 1241, 1420, 1443, 1502, 1522, 1745, 2439;

10 Stück à 200 Mark, Nr. 160, 208, 1207, 1459, 1640, 2060, 2194, 2299, 3797, 3937;

den Inhabern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von dem bezeichneten Kündigungstage an auf unserer Kasse hier selbst, Vormittags 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem genannten Tage auf und müssen dieselben mit den Coupons Serie II, Nr. 14 bis 20 und dem Talon in coursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Aus früheren Ausloosungen sind noch rückständig:

Nr. 775 à 5000 Mark; Nr. 203, 322, 1943, 1730, 2053, 2827 à 2000 Mark; Nr. 344, 887, 903, 1011, 1156, 1218, 1465, 2416, 3127 à 1000 Mark; Nr. 191, 1815, 2021, 2148, 2230, 2537 à 500 Mark; Nr. 43, 49, 185, 319, 444, 586, 758, 2449, 2504, 2675, 2905, 2975, 3318 à 200 Mark.

Münster i. W., den 27. November 1893.

Die Direction der Landschaft der Provinz Westfalen.

1542. 1565. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Zu Namen des Königs!

Auf die Ansuchung vom 12. u. 25. Januar 1889 wird der Gewerkschaft des in den Gemeinden Mintard, Selbeck und Saarn belegenen Bleierzbergwerks „Ebnge“ das Eigenthum des Bergwerks „Roland V“ in den Gemeinden Mintard, Selbeck und Saarn in der Rheinprovinz, Düsseldorf Land und Mülheim a. Rh. (Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk) Domänland dem Felde von Zwei Millionen vierhundert einundzwanzigtausend siebenhundert neunund fünfzig Quadrat-

tel (2 161 759,5) Du.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zink und Schwefelerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865

hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. November 1893.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. November 1893. Nr. I. 10328.

Königliches Ober-Bergamt.

1543. 1573. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1893 (einschließlich) bis 18. November 1894 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1870 bis 1893 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:

zu Mülheim am Rhein
zu Neuß
zu Hagen
Durchschnitt aus beiden letzteren .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- und Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablösungspreise:

- a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent
b) mit Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent:

I. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt und Land):

1. in den Bürgermeistereien Etamp, Hubbelkrath Mintard und Ratingen } a
} b
2. in den übrigen Bürgermeistereien } a
des Kreises } b

II. in den Stadtkreisen Elberfeld und Barmen und im Kreise Mettmann:

1. in den Bürgermeistereien Belbert, Wülfrath, Hardenberg und Cronenberg } a
} b
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann } a
} b
3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen } a
} b

III. im Kreise Solingen:

1. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid } a
} b
2. in den übrigen Bürgermeistereien } a
} b

IV. im Kreise Drennep:

1. in den Bürgermeistereien Burg Wermelskirchen Dabringhausen und Südeswagen } a
} b
2. in den übrigen Bürgermeistereien } a
} b

II. Im Jahre 1893 betrug der Martini-Marktpreis d. h. der Durchschnittspreis aller Markttag derjenigen 15 Tage in deren Mitte der Martinitag fällt auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

Für den Neuschffel

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbſen		Wintersamen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	großen	kleinen.
zu Mülheim am Rhein	7	76	5	81	5	87	3	27	4	90	—	—	—	—
zu Neuß	7	64	5	86	4	99	3	31	5	36	10	51	8	77
zu Hagen	8	66	6	64	5	58	3	69	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden letzteren	8	15	6	25	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- und Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablösungspreise:														
a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent														
b) mit Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent:														
I. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt und Land):														
1. in den Bürgermeistereien Etamp, Hubbelkrath Mintard und Ratingen } a														
} b														
2. in den übrigen Bürgermeistereien } a														
des Kreises } b														
II. in den Stadtkreisen Elberfeld und Barmen und im Kreise Mettmann:														
1. in den Bürgermeistereien Belbert, Wülfrath, Hardenberg und Cronenberg } a														
} b														
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann } a														
} b														
3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen } a														
} b														
III. im Kreise Solingen:														
1. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid } a														
} b														
2. in den übrigen Bürgermeistereien } a														
} b														
IV. im Kreise Drennep:														
1. in den Bürgermeistereien Burg Wermelskirchen Dabringhausen und Südeswagen } a														
} b														
2. in den übrigen Bürgermeistereien } a														
} b														

auf dem Markte	Fruchtart.	pro 100 Kilo- gramm (200 Zollpfd.)		mithin nach dem Durch- schnitts- gewichte von Kilo- gramm		für den Neu- scheffel.		auf dem Markte	Fruchtart.	pro 100 Kilo- gramm (200 Zollpfd.)		mithin nach dem Durch- schnitts- gewichte von Kilo- gramm		für den Neu- scheffel.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. zu Mül- heim am Rhein	Weizen	15	53	37,83	5	88	3. zu Hagen	Weizen	—	—	—	6	76		
	Roggen	13	95	37,00	5	16		Roggen	—	—	—	6	14		
	Gerste	18	97	34,00	6	45		Gerste	—	—	—	4	78		
	Hafer	16	95	22,00	3	73		Hafer	—	—	—	4	13		
2. zu Neuß	Buchweizen	15	20	30,00	4	56	4. zu Hagen und Neuß (Durchschnitt aus den Preisen beider Märkte).	Weizen	—	—	—	6	37		
	Weizen	15	05	39,67	5	97		Roggen	—	—	—	5	49		
	Roggen	12	77	37,83	4	83		Gerste	—	—	—	4	49		
	Gerste	12	90	32,50	4	19									
	Hafer	16	10	27,70	4	46									
	Buchweizen	14	90	31,00	4	62									
	Erbsen	23	85	41,20	9	83									
Wintersamen	22	85	33,00	7	54										

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1893 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuscheffel Roggen betrug:

1. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt und Land) nach dem Martinipreise zu Neuß:
 - a) in den Bürgermeistereien Camp, Hubbelrath Mintard und Ratingen nach Abzug von Markt. Pf. 3 Prozent 4 69
 - b) in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises ohne Zu- und Rückschlag 4 83
2. in den Stadtkreisen zu Elberfeld und Barmen und im Kreise Mettmann nach dem Martinipreise zu Neuß:
 - a) in den Bürgermeistereien Belbert, Wülfrath, Hardenberg und Cronenberg nach Abzug von 5 Prozent 4 59
 - b) in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann nach Abzug von 3 Prozent 4 69
 - c) in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen nach dem Durchschnitte der Martinipreise von Hagen und Neuß 5 49
3. im Kreise Solingen nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein:
 - a) in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid, nach Abzug von 4 Prozent 4 95
 - b) in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent 5 06
4. im Kreise Lennep:
 - a) in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hüdezwagen, nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein jedoch nach Abzug von 5 Prozent 4 90
 - b) in den übrigen Bürgermeistereien nach dem Martinipreise zu Hagen jedoch nach Abzug von 8 Prozent 5 65

Düsseldorf den 30. November 1893.

S.-Nr. 4648. gen.

Königliche General-Kommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande: Küster.

Personal-Nachrichten.

1544. 1555. Der Hauptlehrer Hahn zu Gustorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Gustorf und Gindorf umfassenden Standesamtsbezirks Gustorf bestellt worden. Die Ernennung des Gemeindeempfängers Joisten zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks ist gleichzeitig widerrufen worden. Der Bürgermeisterei-Sekretär Jungbluth in Schlebusch ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Schlebusch, Lützenkirchen und Steinbüchel umfassenden Standesamtsbezirks Schlebusch seitens des Herrn Oberpräsidenten ernannt worden.

Die Ernennung des aus seiner Stellung ausgeschiedenen Bürgermeisterei-Sekretärs Grün zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks ist gleichzeitig widerrufen worden. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind dem Standesamtssekretär Hubert Benders zu M.-Glabach die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde M.-Glabach seitens des Oberbürgermeisters widerrufen übertragen worden. Die Bestellung des Andreas Kibelip zum stellvertretenden Standesbeamten des vorgenannten Standesamtsbezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

1545. 1556. Ernennungen katholischer Geistlicher.

Der Geistliche Josef Mertens unter dem 4. Oktober d. J. zum Pfarrer in Brasselt, Kreises Rees. Der Geistliche Peter Meusen in Menzelen unter dem 6. Oktober d. J. zum Pfarrer in Düsselward, Kreises Cleve. Der Geistliche Julius Draden in Wankum unter dem 6. Oktober d. J. zum Pfarrer in Wyler, Kreises Cleve.

1546. 1557. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt: der Pfarrer Albers zu Bislich für die dortige evangelische Schule, der Pfarrer Hortmanns zu Oberhausen für die katholische Roland-, Markt-, Moltke- und Haideschule in Oberhausen, der Pfarrer Schmidtman zu Oberhausen für die neuerrichtete katholische Volksschule an der Feldstraße zu Oberhausen, der Pfarrer Roos zu Ronsdorf für die evangelischen Volksschulen I und III zu Ronsdorf (einstweilig) und für die evangelische Volksschule zu Echo und der Pfarrer Mettgenberg zu Cleve für die evangelische Volksschule und die evangelische private höhere Mädchenschule zu Cleve.

1547. 1560. Dem Revierbeamten des Bergreviers Werden, bisherigen Berggrath von Bernuth zu Werden, ist der Charakter als „Ober-Berggrath“ Allerhöchst verliehen worden.

1548. 1587. Dem katholischen Pfarrer, Dechanten und Ehrendomherrn Peter Meisloch zu Barmen ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse, dem Seidenwebermeister Heinrich Rehrmann zu Langenberg, im Kreise Mettmann und dem Knopfarbeiter Adam Steger zu Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen und dem praktischen Arzt Dr. Lensing in Emmerich den Charakter als Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

1549. 1595. Versetzt: Ober-Postdirektionssekretär Schäfer von Düsseldorf nach Barmen-Unterbarmen.

Postsekretär Korff von Saarburg (Lothringen) nach Düsseldorf.

Angestellt: Die Postpraktikanten Heitmann, Lindemann und Zander in Düsseldorf, Schmitz in Barmen-Unterbarmen, Bettac in Elberfeld, Werner in München-Glabach und Meyer in Neuß als Postsekretäre.

1550. 1596. 1. Ernannet sind: a) zum Notar der Rechtsanwalt Heß in Gelsenkirchen; b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Tummel, Muermann, Philipp, Verbecker, Hermann Kieselkamp, de Welbige-Cremer, Bucholz, von Bönninghausen, Homborg und Reysler; c) zu Sekretären die Assistenten Schlechter aus Siegen bei dem Landgericht in Hagen, Hilburg in Dortmund bei dem Amtsgericht in Unna, Kemper in Dorsten bei dem Amtsgericht in Hattingen; d) zu Assistenten die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen von der Rahmer in Essen bei dem Amtsgericht in Olpe, Appel in Buer bei dem Amtsgericht in Brilon, Geldmacher in Siegen bei dem Amtsgericht in Siegen; e) zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Dressler in Beverungen, Deichmann in Borken und Udermann in Blottho.

2. Versetzt sind: a) die Sekretäre Kühlmann in Hilchenbach an das Amtsgericht in Iserlohn, Thilcke in Iserlohn an das Amtsgericht in Hilchenbach, Kahlert in Bielefeld in den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau, Hausmann in Dinslaken an das Amtsgericht in Münster i. W., Bachhaus vom Amtsgericht in Bielefeld an das Landgericht daselbst; b) der Kassenassistent Koß vom Amtsgericht in Bochum an das Landgericht daselbst und der Landgerichtsassistent Dytkevicz in Bochum als Kassenassistent an das Amtsgericht daselbst; c) die Gerichtsvollzieher Rütth in Marsberg an das Amtsgericht in Olpe, Rebel in Werne an das Amtsgericht in Lüdinghausen.

3. Der Gerichtsreferendar Gilles in Steele ist auf seinen Antrag und der Gerichtsreferendar Süs behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienst entlassen.

4. Der Rechtsanwalt und Notar Bonzel in Plettenberg ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Dortmund als Notar ausgeschieden.

5. Der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Freitag in Bielefeld und der Gerichtsvollzieher Weischer in Lüdinghausen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

6. Der Sekretär Cherouny in Münster ist gestorben.

7. Der Sekretär Lammert in Fredeburg ist aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Hierzu eine Beilage erhaltend: Nachtrag zu den Statuten und Nebengesetzen der „Germania“, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York nebst der Genehmigungs-Urkunde vom 8. August d. J.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 214, 215, 216 und 217.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Bibliothek der Universität zu Köln
Königstr. 17, 50676 Köln
Telefon: 0229 241-2111
Fax: 0229 241-2112
E-Mail: bibliothek@uni-koeln.de

Beilage

zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Genehmigungsurkunde I A 8083.

Dem eingeheteten, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der „Germania“ Lebensversicherungsgesellschaft zu New-York, vom 11. Januar 1888, 12. März und 23. April 1890, 25. März und 14. November 1891 und 4. August 1892 aufgestellten Nachtrage zu den Statuten und Nebengesetzen dieser Gesellschaft wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1868 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 8. August 1893.

L. S.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Haase.

Nachtrag

zu den der Concession vom 25. Februar 1868 zu Grunde liegenden Statuten
und Nebengesetzen der
Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Seit dem 25. Februar 1868 sind die folgenden Aenderungen in den

„Statuten“

der genannten Gesellschaft vorgenommen, nämlich:

Am 23. April 1890 das Wort „Zwanzig“ (20) wurde an die Stelle gesetzt des Wortes „Dreißig“ (30) in Artikel 3.

Seit dem 25. Februar 1868 sind die folgenden Aenderungen vorgenommen in den

„Neben-Gesetzen“

der genannten Gesellschaft, nämlich:

Am 11. Januar 1888 wurden am Schlusse der 1. Section des Artikels 1 beseitigt die Worte:

„Ähnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungsraths bereit gehalten werden.“

und dafür die folgenden Worte an ihre Stelle gesetzt:

„Ein täglicher Bericht soll auch ausgefertigt werden, enthaltend die ausgestellten Policen, gemeldeten Todesfälle, zurückgekauften Policen, die Depositen in Banken und Trust-Compagnien, welcher zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungsraths bereit gehalten werden soll.“

Am selben Tage wurde beseitigt das Wort:

„Zwanzig“ in Artikel 6

und dafür an die Stelle gesetzt das Wort:

„Dreißig“.

Am selben Tage wurde in Section 3 des Artikels 7 beseitigt das Wort:

„Original“

und die Worte:

„Ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerik eines Gerichtshofes registriert sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigelegt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registriert ist.“

Der zweite Absatz der Section 3 des Artikels 7 lautet nunmehr:

„Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Nachsuchungen enthalten muß und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen, sollen in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.“

Am 12. März 1890 wurde Artikel 6 verändert, so daß er wie folgt lautete:

„Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollar ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Zustimmung des Gesellschaftsarztes für einen Zehntausend Dollar aber nicht Dreißigtausend Dollar überschreitenden Betrag und mit der zusätzlichen schriftlichen Genehmigung des Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretärs und Actuars der Gesellschaft für einen Dreißigtausend Dollar aber nicht Fünzigtausend Dollar überschreitenden Betrag.“

„Sollte irgend einer der genannten Beamten abwesend oder verhindert sein, so soll die schriftliche Zustimmung eines der Directoren, welcher vom Verwaltungsrath ernannt war, um als Präsident pro temp. zu handeln, eingeholt werden an Stelle derjenigen dieses Beamten.“

„Alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.“

Am 14. November 1891 wurde Artikel 6 (vergleiche Aenderung vom 12. März 1890) abermals geändert, so daß er nunmehr wie folgt lautet:

„Auf ein einzelnes Leben soll keine Police oder sollen keine Policen für einen höheren Gesamtbetrag als Zehntausend Dollar ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Zustimmung des Gesellschaftsarztes für einen Zehntausend Dollar aber nicht Dreißigtausend Dollar überschreitenden Betrag und mit der zusätzlichen schriftlichen Genehmigung des Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretärs und Actuars der Gesellschaft für einen Dreißigtausend Dollar aber nicht Einhunderttausend Dollar überschreitenden Betrag.“

„Sollte irgend einer der genannten Beamten abwesend oder verhindert sein, so soll die schriftliche Zustimmung eines der Directoren, welcher vom Verwaltungsrath ernannt war, um als Präsident pro temp. zu handeln, eingeholt werden an Stelle derjenigen dieses Beamten.“

„Jeder Fünzigtausend Dollar überschreitende Versicherungsbetrag, der auf ein einziges Leben ausgestellt ist, oder läuft, soll rückversichert werden in einer Gesellschaft, die zum Geschäftsbetriebe in den Vereinigten Staaten zugelassen ist.“

„Alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.“

Am 25. März 1891 wurde beseitigt das Wort:

„Zweiten“

in dem Satz in Section 1 Artikel 1, welcher lautet:

„Regelmäßige Sitzungen der Directoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten

„Mittwoch im Januar, April, Juli und October jeden Jahres.“

und das Wort:

„Vierten“

dafür an die Stelle gesetzt.

Am 4. August 1892 wurde folgendes Amendement angenommen:

„Der gegenwärtige Artikel 10 soll in Zukunft Artikel 11 sein. Artikel 10 soll in Zukunft lauten, wie folgt:

„So oft in Gemäßheit des Artikels XIII des Freibriefes (Statuts) der Gesellschaft ein General-Geschäftsausweis aufgestellt und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft gezogen wird, zum Zweck der Feststellung der Höhe des Ueberschusses, oder Nettoprofits, sollen bei der Berechnung der Reserve der Gesellschaft alle Schätzungen der laufenden Policen, Hinzufügungen zu denselben, unbezahlter Dividenden und aller anderen Verpflichtungen gemacht werden auf Grund der Netto-Prämien, basirt auf die Actuaries or Combined Experience Sterblichkeitstafel mit einem Zinsfuß, der um $\frac{1}{2}\%$ p. a. weniger beträgt, als der durch die Gesetze des Staates New-York angenommene, indessen nicht weniger als 3% , indem der Betrag der Differenz zwischen der so berechneten Reserve und der durch das Gesetz des Staates New-York angenommenen von dem Ueberschuß der Gesellschaft abgezogen wird, um für sonstige unvorhergesehene Fälle zu dienen, in Gemäßheit des Artikels 13 des Freibriefes (Statuts), bevor eine Vertheilung des Gewinnes vorgenommen wird.“